

# **Satzung**

## **über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Sundern vom 02.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW 2000 S. 439), hat der Rat der Stadt Sundern in der Sitzung am 04.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Gemäß § 51 Abs. 5 BauO NW kann die Stadt bei der Errichtung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück verzichten, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (Ablösung). Voraussetzung ist, dass die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder sie aufgrund einer Satzung nach § 51 Abs. 4 und 5 BauO NW untersagt oder eingeschränkt ist.
- (2) Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden und wird auf 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs festgelegt.

### § 2

Die Ablösung in der Stadt Sundern wird für folgenden Teil des Gemeindegebietes nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Innenstadtbereich im Ortsteil Sundern

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

### § 3

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Geldbetrag je Stellplatz 3.380,00 €.

### § 4

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch Bescheid. Der Ablösungsbetrag pro Stellplatz ist zur Hälfte bei Fertigstellung des Rohbaues und zur Hälfte bei Inbetriebnahme der baulichen Anlage fällig, welche die Stellplatzpflicht ausgelöst hat.

### § 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

